

# Reglement für die Schulzahnpflege

---

## 1. Ziel und allgemeine Bestimmungen

---

Die Schulzahnpflege leistet durch Massnahmen zur Erhaltung gesunder Zähne einen Beitrag an die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler.

Die Schulzahnpflege umfasst:

- a) Regelmässige Aufklärung der Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und Kinder über zweckmässige Mundpflege und Ernährung.
- b) Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei vorschul- und schulpflichtigen Kindern.
- c) Alljährliche, regelmässige schulzahnärztliche Untersuchung und Beiträge gemäss diesem Reglement.

Die Schulzahnpflege erstreckt sich auf alle in der Gemeinde wohnhaften schulpflichtigen Kinder bis zum Übertritt in die Sekundarschule.

## 2. Die Schulpflege

---

- a) Die Schulverwaltungsleitung ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.
- b) Die Schulpflege vollzieht die kantonalen Bestimmungen über die Schulzahnpflege.

## 3. Prophylaxe

---

Die Schulbehörde sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie lässt sich dabei von Zahnärzten und der Kantonalen Gesundheitsdirektion beraten.

Unter Vorbeugemassnahmen sind zu verstehen:

- a) Regelmässige Aufklärung für Eltern und Schüler über Ernährung und Mundpflege.
- b) Regelmässiges Üben der Zahnreinigung im Kindergarten und der Schule unter Anleitung von speziell geschultem Personal. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluor-Präparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz.

Ein Zwang zur Fluor-Behandlung (Reinigen mit Fluor-Präparaten) wird nicht ausgeübt. Eltern, die keine Fluor-Anwendung bei den Kindern wünschen, haben dies dem Lehrer / der Lehrerin in schriftlicher Form mitzuteilen.

Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Bemühungen der Schulzahnpflege zu unterstützen.

## 4. Gutscheinsystem

---

- a) Für die obligatorische jährliche Zahnarztuntersuchung hat die Schulbehörde einen Vertrag mit der Zahnärzte-Gesellschaft des Kantons Zürich abgeschlossen.
- b) Ein jährlich abgegebener Gutschein berechtigt jede/n schulpflichtige/n Schüler/-in zum Bezug einer einheitlichen zahnärztlichen Untersuchung.
- c) Die Wahl des Zahnarztes ist Sache der Erziehungsberechtigten.

## 5. Untersuchung und Behandlung

---

### 5.1. Untersuchung

Für den jährlichen obligatorischen Untersuch bei einem frei wählbaren Zahnarzt wird den Eltern oder Erziehungsberechtigten pro Kind auf Beginn des Schuljahres der Gutschein „Zürcher Schulzahnuntersuchung“ zugestellt. Dieser Gutschein ist jeweils bis Ende Februar des laufenden Schuljahres befristet.

- Pro Schullaufbahn hat jedes Kind Anrecht auf zweimal zwei Bissflügelröntgenbilder, (1x Primarschule, 1x Oberstufe letzter Untersuchung). Die Kosten der Untersuchung und der Röntgenaufnahme übernimmt vollumfänglich die Schulgemeinde. Sollten weitere Röntgenaufnahmen erforderlich sein, gehen diese zu Lasten der Eltern.
- Untersuchung und Behandlung finden ausserhalb der Schulstunden statt.

### 5.2. Behandlung

Erweist sich auf Grund des Untersuchs eine Behandlung als notwendig, erfolgt diese zum Privattarif in der von den Eltern oder Erziehungsberechtigten gewählten Zahnarztpraxis und wird den Eltern direkt in Rechnung gestellt.

## 6. Finanzielle Bestimmungen

---

### 6.1. Kosten

Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Austritt aus der 6. Klasse.

### 6.2. Rechnungsstellung

Die Rechnung für die Untersuchung sendet der Zahnarzt bis Ende März oder spätestens bis Ende Juni direkt an das Schulsekretariat.

### 6.3. Vergünstigungen der Behandlungskosten

Auf Antrag leistet die Primarschule einen Beitrag an die Behandlungskosten, wenn die Familie über die Krankenversicherung Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhält. Dem Gesuch an das Ressort Finanzen sind Kopien von Steuerausweis, Arztrechnung und der Krankenkassenabrechnung beizulegen.

Die Beteiligung dieser Kosten ist wie folgt geregelt:

- a) für Behandlungskosten wird ein Beitrag von 20% bis max. Fr. 500.- gesprochen
- b) gegen einen diesbezüglichen Entscheid der Schulpflege besteht keine Rekursmöglichkeit.

#### **6.4. Ermahnung**

Die Schulbehörde kann ihren Beitrag nach Ermahnung der Eltern kürzen oder verweigern, wenn:

- a) die prophylaktischen Massnahmen verweigert wurden.
- b) die jährliche Vorsorgeuntersuchung nicht wahrgenommen wurde.

*Genehmigt an der PSP-Sitzung vom 24.09.2013*